

PLANZEICHNERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -)
§§ 1 bis 11 der Bauzonenverordnung - BauZVO -)

- Wohnbauflächen
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche

**EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR-
GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUN-
GEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BE-
REICHES, FLÄCHEN FÜR DEN SPIELANBENEF
SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schule
- Feuerwehr
- Kindergarten
- Dorfgemeinschaftshaus

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÖGE
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Straßenverkehr
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnen
- Bahnanlagen

FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Abwasser

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch / Eik-Freileitung
- unterirdisch
- Gasleitung

GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Spielplatz
- Sportplatz
- Festplatz
- Grünanlage
- Gartenland
- Friedhof
- Gaststätte

WASSERFLÄCHEN, HÄFEN UND DIE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT VORGESEHENEN FLÄCHEN SOWIE DIE FLÄCHEN, DIE IM INTERESSE DES HOCHWASSERSCHUTZES UND DER REGELUNG DES WASSERABFLUSSES FREIZUHALTEN SIND
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgebung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Wasserschutzgebiet mit Schutzzone

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NÜTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von FFH-Gebieten gemäß der FFH-Richtlinien der EU
- FFH-Schutzgebiet (nachrichtlich)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Geschützter Landschaftsbestandteil (nachrichtlich)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN
(§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale und Archaische Bodendenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind / mit Altlastnummer gemäß Niedersächsischem Altlastenprogramm
- Altstandorte
- Ortsdurchfahrtsgrenze mit km Angabe
- Gemeindegrenze

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; bei 1998: I 1998 S. 1371) i. V. m. § 40 i. d. Fassung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. F. vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 302) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde den Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Giesen, den 16.03.2010 (Siegel) gez. Lücke
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.07.2007 die Aufteilung des Flächennutzungsplanes beschlossen. 3)
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.01.2009 öffentlich bekanntgemacht.
Giesen, den 16.03.2010 (Siegel) gez. Lücke
Bürgermeister

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von
Hannover im Dezember 2008
August 2009

BÜRO KELLER

Büro für städtebauliche Planung
Lothringer Strasse 15 30559 Hannover
Telefon (0511) 92300 Fax 92962
gez. Keller

Der Verwahrgusschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.04.2009 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.06.2009 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 29.06.2009 bis zum 29.07.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Giesen, den 16.03.2010 (Siegel) gez. Lücke
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am öffentlich bekanntgemacht. 4)
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und Erläuterungsberichtes haben vom bis zum erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Giesen, den (Siegel) gez. Lücke
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Giesen, den (Siegel) gez. Lücke
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan in seiner Sitzung am 15.03.2010 beschlossen.
Giesen, den 16.03.2010 (Siegel) gez. Lücke
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan in seiner Sitzung am 15.03.2010 beschlossen.
Giesen, den 16.03.2010 (Siegel) gez. Lücke
Bürgermeister

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.: 1910/1511/408 vom 24.03.2010 unter Aufgabemächtigungen) gemäß § 6 BauGB bekanntgemacht worden.

Die Erstellung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 19.05.2010 öffentlich bekanntgemacht worden.
Der Flächennutzungsplan ist damit am 19.05.2010 wirksam geworden.
Giesen, den 25.05.2010 (Siegel) gez. Lücke
Bürgermeister

Die Erstellung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 19.05.2010 öffentlich bekanntgemacht worden.
Der Flächennutzungsplan ist damit am 19.05.2010 wirksam geworden.
Giesen, den 25.05.2010 (Siegel) gez. Lücke
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde ist in der Genehmigungsverfugung vom (Az.:) beauftragt worden, die Flächennutzungspläne der Gemeinde zu genehmigen. 4)
Der Flächennutzungsplan hat zuvor wegen der Aufgabemächtigungen vom bis öffentlich ausgelegt. 4)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am öffentlich bekanntgemacht. 4)
Wegen der Aufgabemächtigungen 2) hat die Samtgemeinde zuvor eine eingeschränkte Bewilligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB genehmigt. Den Beteiligten wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)

Die Erstellung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 19.05.2010 öffentlich bekanntgemacht worden.
Der Flächennutzungsplan ist damit am 19.05.2010 wirksam geworden.
Giesen, den 25.05.2010 (Siegel) gez. Lücke
Bürgermeister

Die Erstellung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 19.05.2010 öffentlich bekanntgemacht worden.
Der Flächennutzungsplan ist damit am 19.05.2010 wirksam geworden.
Giesen, den 25.05.2010 (Siegel) gez. Lücke
Bürgermeister

Die Erstellung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 19.05.2010 öffentlich bekanntgemacht worden.
Der Flächennutzungsplan ist damit am 19.05.2010 wirksam geworden.
Giesen, den 25.05.2010 (Siegel) gez. Lücke
Bürgermeister

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.

2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauplanungsplanes und Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsprozesses sind nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (gemäß § 215 BauGB).

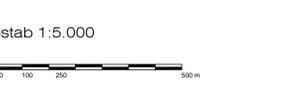
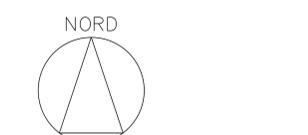
Giesen, den (Siegel) gez. Lücke
Bürgermeister

- Anmerkung:
- 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrenswerte sinngemäß zu fassen.
 - 2) Nichtzutreffendes streichen.
 - 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde.
 - 4) Nur soweit erforderlich.



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Mauer
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Zaun
- Gartenland
- Grünland
- Graben
- Böschung
- Wald
- Gemarkungsgrenze
- Gebölze
- Höhenlinie über N.N.



Quelle: Auszug aus den Geobankdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2007



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

GIESEN



LANDKREIS HILDESHEIM

TEILPLAN EMMERKE

BÜRO KELLER LOTHRINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 4 (2) BauGB	Feststellungsbeschluss	Genehmigt	Bekanntgemacht
bestellbar am: 3.12.2009 / BAU / RO	bestellbar am: 28.4.2009 / RO	bestellbar am: 15.3.2010 / RO		

Gesetzesbezüge:
Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I Seite 2414) - zuletzt geändert am 24.12.2008 (BGBl. I Seite 3018)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I Seite 132) - zuletzt geändert am 22.4.1993 (BGBl. I Seite 466)
Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473) - zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl. Seite 366)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I Seite 58)